**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

Heft: 1

**Artikel:** Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94703

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Gefet über bie Militarorganisation vom 8. Mai 1850.

(Fortsetung.)

21 1 t.

Reu.

§ 78. Die lebermachung der Truppen und des Kriegs=

§ 79. Der Refrutenunterricht der Infanterie wird

materials beforgt ber Bund.

#### 3 meiter Abschnitt. Heberwachung und Infpettion.

- § 78. Der Bundesausjug und die Bundesreferve, fo= wie das Rriegsmaterial der Rantone find der Ueberwachung und der Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.
- § 79. Die Uebermachung des Unterrichtes und die Infpettion der Infanterie und der Scharfichugen in den Rantonen wird durch eidgenöffische Oberften ausgeübt.

Soweit es den fpeziell-technischen Theil und die in die eidgenöffischen Militarschulen berufenen Abtheilungen ber Scharficuten betrifft, follen die Infpettionen durch den Chef oder durch einen Ctabsoffizier diefer Baffe vorge= nommen werden.

- § 80. Die Infpettion der Benie= und Artillerietruppen und der Ravallerie findet in den eidgenöffischen Militar= fculen oder bei den periodifchen Bufammenzugen durch ben Infpettor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Baffe ftatt.
- § 81. Die Infpettionen des Materiellen und der Munition in den Rantonen, welche in einer vom Bundes= rathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden follen, werden durch den Inspettor der Artillerie oder einen Stabsoffigier diefer Baffe vorgenommen.
- § 82. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gefundheitsdienstes werden durch Offigiere des Gefundheitsftabes vorgenommen.
- § 83. Ein Reglement wird die nabern Bestimmungen bezüglich diefer Inspektionen und Uebermachungen festfegen.

durch die Divifionstommandanten, denen fie jugeboren, die Wiederholungefurfe, wenn fie bataillonemeife abge= halten werden, durch die betreffenden Brigadetomman= danten inspigirt und wenn mehrere Bataillone ju einem Biederholungsturfe vereinigt find, welche dann der Bri-

- gadekommandant kommandirt, fo übernimmt der Divifion8= tommandant die Inspettion. Sammtliche Rapporte geben durch den zuftändigen Divifionar an das Militar-Departement und erstreden fich über das Berfonal, Befleidung und Ausruftung.
- § 80. Die Inspektionen des Benie's, der Artillerie, ber Ravallerie und der Scharfichuten geschehen durch die Baffenkommandanten oder einen dazu zu kommandirenden Stabsoffizier.
- § 81. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Rantonen gefchehen durch den Infpettor der Artillerie oder einen Stabsoffizier diefer Baffe. Die Vorräthe an Rleidung und Ausruftung in fammtlichen Rantonen follen ebenfalls fpeziellen, periodifchen Infpettionen unterworfen merden.
- § 82. Die Inspektionen über bas Personelle und Materielle des Gefundheitsdienstes werden durch Offiziere des Kaches vorgenommen.
- § 83. Gin Reglement wird die nahern Bestimmungen bezüglich diefer Infpettionen und Uebermachungen festfeten.

## Rünfter Titel.

#### Rriegsverwaltung und Rechtspflege.

I. Ariegsbermaltung.

§ 84. In jedem Ranton foll ein Rantonstricastom= miffariat befteben.

Die Rantonstriegstommiffariat e fteben für Alles, mas auf ihre Rantone Bezug hat, mit der eidgenöffischen Rriegsverwaltung in Berbindung. Un fie gelangen die Beifungen und Unleitungen des Oberfriegstommiffare in Allem, mas den eidgenöffischen Dienft anbetrifft.

§ 84. In jedem Ranton foll ein Rriegstommiffariat bestehen, welches für Alles, mas auf den Ranton Bezug hat, mit dem eidgenöffifden Rriegstommiffariat in Berbindung fteht und von demfelben die Beifungen und Un= leitungen für den eidgenöffischen Dienft erhalt. In drin= genden Fällen follen die Rantonstriegstommiffare von fich aus die nöthigen Anordnungen für Unterfunft und Ber= pflegung eidgenössischer Truppen treffen.

#### A. Befoldung.

§ 85. Jeder im eidgenöffischen Dienfte ftebende Militar erhalt von dem Bunde die für feinen Grad oder Rang und seine Baffe durch die Tafeln X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und XVIII vorgeschriebene Befoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhalt jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Bu= lage bon 7 Rp. n. B. Abmeichungen von den Befol= bungstafeln finden überdies in den durch die Reglemente befonders beftimmten Fallen ftatt.

- Es werden keine in die Formation der Korps nicht aufgenommene Unftellungen befoldet.
- § 86. Die Befoldungen, welche in den Tafeln oder

§ 85. Jeder im eidgenöffischen Dienfte ftebende Mili= tar erhalt die für feinen Grad und feine Baffe durch bei= gelegte Tafel vorgefdriebene Befoldung; die Mannichaft, vom Adjutant-Unteroffizier abwärts, überdies noch die Berpflegung in Natura, welche ausnahmsweise in Beld entrichtet werden fann.

§ 86. Nach zwei Monaten unausgesettem Dienfte Reglementen nicht festgesett find, werden jedesmal von erhalt jeder Mann, vom Abjutant-Unteroffigier abwarts, dem Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder, eines anderweitigen eidgenöffifchen Dienftes bestimmt.

- § 87. Jeder Militar, vom Feldweibel abwarts, bat bon feinem Solde in einem Berhaltniffe und ju den 3meden, welche die Reglemente bestimmen, einen Decompte fteben zu laffen.
- § 88. Bei einem eidgenöffischen Aufgebote zum Dienft im Felde werden bom Bunde den Rantonen für die Befammlung, fowie die Entlaffung ihrer Rontingente je zwei Tage, und bei'm Bufammengug derfelben zu eidgenöffischen Unterrichtsturfen, fofern lettere langer als 3 Tage dauern, je ein Tag Sold vergutet, Alles nach der Angahl der bei'm Gin= und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet.

B. Ginquartirung

§ 89. Der Bund forgt für das Quartier und die Berpflegung der im eidgenössischen Dienste stehenden Trup= pen nach Borfdrift der reglementarischen Bestimmungen.

In den Fällen des § 88 wird den Rantonen für je einen oder zwei Besammlungs: und Entlaffungstage auch die Berpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Masstabe, welcher für die Berpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

§ 90. 3m Falle der Berpflegung der Truppen durch die Einwohner, bei denen fie einquartiert find, oder durch Requifitionen bon den Gemeinden, leiftet der Bund den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Bergütung.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier be= ziehen, haben unentgeldlich anzuweisen: die erforderlichen Lotale für die Bureaug der Stabe, für die Bachtftuben und Arrestzimmer, nebst den nöthigen Berathen; die Blage jum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparts und für andere Rrieg &fuhrwerte, fowie die Lotale für Berkstätten der Buchfenschmiede der Rompagnien, der Buffdmiede, Schloffer und diejenigen ber übrigen Sand= werfer.

§ 91. Der Bundesrath ift ermächtigt, bei Borausficht eines aktiven Dienstes den Rombattanten des eidgenöffischen Stabes , welche beritten fein follen und die wirklich ein eigenes Aferd befigen, ein tägliche Fourageration gu ber= güten.

ein Paar Schuhe (Salbstiefel), ein Bemd (Flanell) und ein Baar Unterhofen.

- § 87. Die Befoldungen, welche in den Tafeln und Reglementen nicht festgesett find, werden jeweilen von dem Bundesrathe oder dem General, wenn ein folder aufge= ftellt ift, für die Dauer eines Feldzuges oder eines befondern Dienftes beftimmt.
- § 88. Jeder berittene, in den Dienst berufene Offizier des eidgenöffischen Stabes erhalt, wenn er nur mit einem oder mehreren Pferden einrudt, für jeden Diensttag im Instruktionsdienst eine Bergütung bon fünf Franken, im Felddienste aber für jedes bewilligte und effektiv gehal= tene Dienstpferd funf Franken. Bei einem eidgenöffischen Mufgebot zum Dienft im Felde werden vom Bund den Rantonen für die Besammlung und Entlaffung ihrer Rontingente je zwei Tage Sold und Verpflegung und bei der Besammlung derselben zu bloßen Unterrichtskursen von mehr als drei Tagen Dauer, je ein Tag vergütet; Alles nach der Anzahl der im Dienste gewesenen Mannschaft. und Berpfleaung.
- § 89. Die Gemeinden find gehalten, nach Unordnung des Bundes oder der tommandirenden Offiziers für Un= terfunft der eidgenöffischen Truppen, sei ce beim Burger oder in Bereitschafslokalen, ju forgen. Für die Ber= pflegung forgt das Rriegskommiffariat in Natura oder durch Entschädigung an folche leiftenden Burger gum feft= gefesten Preife.
- § 90. Die Gemeinden haben gegen billige Entschädi= gung zu liefern :

Bivouat- und Partplage, Burcaug für die Stabe, Bachtftuben und Arreftlofale nebft den nöthigen Berathen, fowie Bertftatten für Buchsenmacher, Suffchmiede und andere Sandwerker. Unentgeldlich, gegen Ueberlaffung des Dungers, haben fie die Stallungen gu liefern.

§ 91. Der Bundesrath ift ermächtigt, bei Borausfich= eines etwaigen Truppenaufgebots den Rombattanten der eidgenöffifchen Stabe, welche beritten fein follen und ein eigenes Dienstpferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten. In diesem Falle sollen die Kantone gegen= über den berittenen Offigieren der Artillerie, Schugen und Infanterie ein Gleiches thun.

## C. Befundheitspflege.

§ 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erfor= derlichen Spitaler und Feldlagarethe eingerichtet. Die Rantone meifen dafür Die zweddienlichen Lotale an. Der Bund beftreitet alle Ginrichtungs= und Ausruftungstoften.

§ 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die er= forderlichen Spitaler und Feldlagarethe errichtet. Die Rantone weisen dafür die zweddienlichen Lotale an. Der Bund bestreitet die Cinrichtung und Ausstattung.

#### D. Suhrleiftungen.

§ 93. Die Bemeinden find verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Suhren zu leiften.

Schiffe jeder Art und Gifenbahnen fonnen zu militä= rifchen Transporten requirirt merden.

Für die Fuhren? und Requifitionen leiftet der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

§ 93. Die Bemeinden find verpflichtet, die nothigen Fuhren zu leiften. Schiffe jeder Art und Gifenbahnen tonnen ju militarifchen 3meden requirirt merben.

Die Reglemente bestimmen die in diesen Fallen ftatt= findenden Entschädigungen, bafirt auf den jeweiligen Werth derfelben und in fürzester Frist zahlbar.

## E. Unterhaltung der Bemaffnung und Ausrüftung.

- § 94. Jeder Ranton ift verpflichtet, jeden Abgang an dem von ihm von ihm gelieferten Materiellen, an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dgl. zu erschen.
- § 95. Bei dem Cintritte eines Korps in eidgenöffischen Dienst ift alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrustung, an Geschützen und Kriegssuhrwerken zuruckzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.
- § 96. Für den erforderlichen Unterhalt der Waffen und Ausruftung und für den Abgang an Pferden, Geschüßen, Kriegsfuhrwerken und Munition während des Dienstes leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.
- § 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gesechten, Sebirgemarschen u. f. w. foll vom Bunde für Reparaturen an Ravalleries und Trainpferdausruftung, an Baffen, Geschütz und Kriegefuhrwerten eine Bergutung gesleistet werden.
- § 98. Im Fall ein Kanton, auf Unsuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kantonsmäßigen Untheil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersett ihm jeden Abgang daranvollständig.
- § 99. Alle aus Muthwillen oder Bernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Rosten des Urhebers. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.
  - F. Entschädigung für die Berftorung
- § 100. Berftörungen und Beschädigungen durch Rriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergutet.
- § 101. Die Militärs, welche im eidgenöffischen Dienste vermundet oder verstummelt werden, und die Wittwen und Baisen oder andere bedürftige hinterlaffene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Bermögen, eine angemessene Entsichäbigung oder Unterstühung.

Die nabern Beftimmungen bleiben einem Gefete oder befondern Befchluffen ber Bundesversammlung vorbehalten.

§ 102. Die Achtspflege wird bei den im eidgen. Dienste stehenden Eruppen nach Borschrift der eidgen. Militärstrafgesegebung verwaltet. Diese soll bei der ersfolgenden Revision durch die Bundesversammlung auch auf den Kantonaldienst ausgedehnt werden.

§ 94. Bei dem Cintritt eines Korps in den eidgen. Dienft ift alles Unbrauchbare und Schadhafte an Bewaffnung, Ausruftung und an Bekleidung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zuruckzuweisen und zu ersetzen, oder sogleich auszubeffern und zwar auf Kosten des betreffenden Kantons.

§ 95. Abgang an Ariegematerial, Baffen, Ausruftung, Bekleidung, Munition und Pferden ift im Ariegefall durch den Bund dem betreffenden Korps zu ersegen.

- § 96. Für den ordentlichen Unterhalt der Waffen und Ausruftung und für den Abgang an Pferden leiftet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.
- § 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Besechten, Gebirgsmärschen u. f. w. foll vom Bunde für Reparaturen an Ravalleries und Trainpferdeausruftung, an Baffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerken eine Bergütung geleistet werden.
  - § 98. Bleibt gleich.
- § 99. Alle aus Muthwillen oder Bernachlässigung entstandenen Beschädigungen fallen zu Lasten des Urhebers und im Falle von dessen Zahlungsunfähigkeit auf die Kriegs=kasse.

und Beschädigungen von Eigenthum.

- § 100. Berftörungen und Beschädigungen durch Kriegs= anstalten, Uebungslager u. f. w. an öffentlichem und Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde ver= gutet; Reglemente bestimmen das Räbere.
- G. Militarpenfionen.

§ 101. Die Militars, welche im eidgenöffischen Dienste verwundet oder verstummelt werden, oder in Folge dessen sich Krankheiten zugezogen, sowie Bittwen und Baisen oder andere hinterlassene von Sefallenen resp. Gestorbenen, erhalten, je nach ihrem Bermögen, eine angemessene Entsichädigung oder lebenslängliche Unterstützung. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den Beschlüssen der Bunsbesversammlung vorbehalten.

II. Rechtspflege.

§ 102. Bleibt gleich.

Sechster Litel.

Militarbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesver fammlung.

§ 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Behrwesens, über den Unterricht der Truppen und über die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsehung der eidgenössischen Mannschafts= und Geldstala (Bundesverfassung § 74). § 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Behrwesens, über den Unterricht der Truppen und die Leistungen der Kantone.

0

Sie verfügt über das Bundesheer und trifft die Best= fegung über deffen Bestand.

§ 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufsstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der legstern. Sie ordnet die Entlassung derfelben an.

Sie fann übrigens in diefer Beziehung dem Bundesrathe oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Boll= machten ertheilen.

§ 105. Die Bundesversammlung ernennt den Ober = befehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes (§ 74, Biff. 3 der Bundesverfassung).

Behufs diefer Ernennung tann fie vom Bundesrathe die Ginreichung von Borfchlagen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber feine Berhaltungs= befehle und beeidigt ihn.

- § 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Bollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpstichtungen nicht im Widerspruche stehen, und überwacht deren Bollziehung.
- § 107. Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Renntzniß von dem Stande und der Beschaffenheit der persoznellen und materiellen Streitmittel der Cidgenoffenschaft und der Kantone ju nehmen.

Die Rantone find verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Sanuars die Ctats einzureichen.

- § 108. Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht durch das Gesetz oder die Bundesverfaffung der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten find. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht.
- § 109. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militartopographie und Statistik bezüglichen Arbeiten, sowie überhaupt die Sammlung wissenschaftlicher Sulfsmittel.
- § 110. Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüftung und Kleidung der Truppen erforderlich sind, und legt die Reglemente wichtigern Belanges der Buns desbersammlung zur Genehmigung vor.
- § 111. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse rücksichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablöfung und Entlassung der Truppen Bezug hat.
- § 112. Bei einer Truppenaufstellung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone und zwar, soweit die Berhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschaftsstala oder nach einer billigen Kehrordnung.
- § 113. Der Bundesrath übt, wenn fein Oberbefehls= haber bestellt ift, die Rechte und Pflichten deffelben aus.
- § 114. Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Bergütung, Cinquartirung, Berpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Sesehe und reglementarischen Borschriften.

- § 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung der Truppen und deren Anzahl; deren Entlassung ordnet sie von sich aus an oder gibt hierzu Vollmacht an den Bundesrath oder an den Oberbefehlshaber.
- § 105. Die Bundesversammlung ernennt den Obersbefehlshaber und den Chef des Generalftabes. Sie kann hiefür die Borschläge des Bundesrathes verlangen. Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber ihre Instruktionen und Bollsmachten, empfängt seine Berichterstattung und entläßt denselben.

#### B. Bundesrath.

- § 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärgesetze und Anordnungen der Kanstone und überwacht deren Bollziehung, nachdem sie von ihm genehmigt worden.
  - § 107. Bleibt gleich.
  - § 108. Bleibt gleich.
  - § 109. Bleibt gleich.
  - § 110. Bleibt gleich.
- § 111. Der Bundesrath vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung rücksichtlich der Einberufung der Armee; ihm liegt Alles ob, was auf Aufgebot und Ergänzung Bezug hat. Ablösung und Entlassung hingegen verfügt der Seneral.
- § 112. Bei nur theilweisen Truppenaufstellungen foll in den Divisionen, beziehungsweise Brigaden, eine billige Rehrordnung beobachtet werden, sofern die Berhältniffe dies erlauben.
  - § 113. Bleibt gleich.
- § 114. Bleibt gleich.

#### C. Militardepartement.

- § 115. Dem Militardepartement liegt die Borbera= thung und Beforgung folgender Geschäfte ob:
  - 1) Die Organisation des Behrmefens überhaupt;
- § 115. Dem Militärdepartement liegt die Berathung und Beforgung folgender Gefchäfte ob:
  - 1) Organisation des Wehrmesens überhaupt.

- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung bes dem Bunde obliegenden militarischen Unterrichtes;
- 3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leiftungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen.
- 4) Fürsorge für die Bervollkommnung des Wehrmesens und der Bertheidigungsmittel;
- 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung bes vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials;
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der gidgenössischen Befestigungswerke;
- 7) Die topographischen Arbeiten der Sidgenoffenschaft, fowie der Rantone, soweit diese dem Bunde gur Ausführung oder gur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stiche der Karte der Schweiz;
- 8) Bahlvorichlage in den eidgenöffischen Stab;
- 9) Die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zu ihrem Sinruden in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

- 2) Anordnung und Beauffichtigung der Aushebung und in Dienstziehung der dienstpflichtigen Mannschaft.
- 3) Anordnung und Beaufsichtigung des Unterrichtes.
- 4) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden Pflichten und Leiftungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen.
- 5) Fürsorge für die Bervollkommnung des Wehrwesens und der Bertheidigungsmittel.
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung von Befestigungswerken.
- 7) Die topographifchen Arbeiten der Gidgenoffenfcaft fowie der Kantone.
- 8) Bahlvorschläge für den eidgen. Stab.
- 9) Die Ausfertigung von Marschrouten für Aufgebote der Truppen bis zu deren Sinruden in Linie und Ausarbeitung des Transportes durch Sifenbahn.

Der jeweilige Entscheid geht bom Bundesrathe als Be. hörde aus.

#### D. Militärbeamte.

- § 116. Unmittelbar unter dem Militardepartemente fteben:
  - a) die Infpettoren der Infanterie;
  - b) ein Infpettor des Benie;
  - c) ein Infpettor der Artillerie;
  - d) ein Oberft der Ravallerie;
- . et ein Oberft der Scharficugen;
- f) ein Oberauditor;
- g) ein Oberfriegstommiffar;
- h) ein Oberfeldargt.
- § 117. Die Inspektoren ber Infanterie überwachen den Unterricht und beforgen die Inspektionen ber Infanterie und der Scharsschüßen in den Kantonen. Bu diesem Behuse werden mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet.

Die Inspektion foll, so weit thunlich, unter fammtlichen eidgenöffischen Obersten abwechseln.

- § 118. Der Infpektor des Genie besorgt Alles was auf seine Baffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die tospographischen Arbeiten der Sidgenossenschaft.
- § 119. Der Inspektor ber Artislerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Bervollkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Ausbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Sidgenossenschaft und der Kantone.

Dem Inspektor der Artillerie ift ein Bermalter unstergeordnet, welcher alles Materielle der Gidgenoffenschaft beforgt und die in den eidgenössischen Berkftätten besichäftigten Arbeiter, sowie die Berfertigung von Baffen, Rriegssuhrwerken u. dgl. leitet und beaufsichtigt.

§ 120. Der Oberft der Ravallerie und der

§ 116. Unmittelbar unter dem Militarbepartement fteben :

a. der Inspektor des Generalstabes,
b. " " Genie's,
c. " der Artillerie,

d. , Ravallerie,

e. " " " Scharfschützen, ) - ; f. die Inspektoren der Infanterie, vide § 79.

g. der Oberauditor,

h. der Oberfriegstommiffar,

i. der Oberfeldarat,

k. der Chef des Stabsbureau,

1. der Oberinftruktor der Infanterie.

- § 117. Der Inspektor des Generalstabes macht dem Departement die Borschläge für Ernennung, Beförderung und Berwendung der Offiziere des Generalstades und setzt sich in dieser Beziehung und für die Instruktionspläne in's Sinvernehmen mit dem Oberinstruktor der Insanterie. Er inspiziert die Kurse für höhern Militärunterricht.
- § 118. Der Inspektor des Genie's besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat und beaufsichtigt den Bau und den Unterhalt der Befestigungen.

Die topographischen Arbeiten fteben unter der Leitung bes Chefs des Stabsbureau.

§ 119. Bleibt gleich.

Dberft der Scharfich ügen beforgen Alles, mas auf ihre Baffen Bezug hat und forgen für die Bervollkomm= nung derfelben.

§ 121. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufficht über die Suftigeflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesesbuches ob.

§ 122. Der Dber frieg & fom miffar beforgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, mas auf Die Rriegsver waltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommiffariatsbeamten.

Er foll soviel möglich noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommiffar hat genügende Sicherheit zu leiften.

§ 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufficht über die Gefundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht ber Unterricht des Gesundheitspersonals.

§ 124. Die Inspektoren find berechtigt, von den Konstrolen und Stats der Rantone über das Personelle und Materielle Ginsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

§ 125. Die Amtebauer ber in § 116 bezeichneten eidgenöffischen Militarbeamten, mit Ausnahme ber Inspektoren der Infanterie, ift auf drei Jahre festgesett. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

schützen beforgen Alles, mas auf ihre Waffe Bezug hat und sorgen für die Vervollkommnung derselben.

§ 121. Bleibt gleich.

§ 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleiztung der einschlagenden Reglemente und der ihm wer = den den Befehle, Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und leitet den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er hat genugende Sicherheit zu leiften.

§ 123. Bleibt gleich.

§ 124. Bleibt gleich.

125. Bleibt gleich.

(Schluß folgt.)

Die Errichtung einer Tirailleurschule und ihre Bebeutung für die Erforschung des Campagnes Feuers sowie für die Entwidelung der Infanterie-Taktik. Bon Tellenbach, Major im Kriegeministerium und Borsteher der geheimen Kriegefanzlei. Berlin, 1872. Berlag der Königl. Gebeim. Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker).

Die vorliegende Schrift und bie barin enthaltenen Borichlage, obwohl junachft fur bie preußische Armee bestimmt, verdienen auch anderwarts Beachtung.

Die Schrift kann allen benen, welche fich fur bas militärische Schießen intereffiren, lebhaft anempfohlen werben. Nebst vielen Einzelnheiten über friegemästiges Schießen finden wir viele intereffante taktische Notigen und einen Entwurf zu einem ben Anforderunsgen der Gegenwart entsprechenden Tirailleurreglement, welcher fich vor ben in den verschiedenen Armeen bestehenden Borschriften durch Zweckmäßigkeit auszeichnet.

Bir wurden es im Interesse ber taktischen Aussbildung unserer Armee mit Freuden begrüßen, wenn ber Gebanke der Gründung einer Tirailleurschule bei uns zum Durchbruch kommen wurde. Dieselbe ware gewiß nicht weniger als die bereits bestehenden Schießschulen von großem Rugen. Diese und die Tirailleurschule ließen sich vielleicht mit einander in zweckmäßiger Weise verbinden.

# Gidgenoffen fcaft.

- Rach Maggabe bes Art. 250 bes Bunbesgesetes über bie Strafrechtspfiege für bie eing. Truppen hat ber Bunbesrath bas Raffationsgericht für bie eing. Militärschulen auf bie nächste breifahrige Amtsbauer bestellt wie folgt: Prafibent: Dr. eing. Oberst Karl Manuel von Bern; Bigepraficent: Dr. eing. Oberst

Joh. Bügberger in Langenthal; Mitglieber: Gr. eibg. Oberft Gustav Erharbt in Zurich, Gr. Kommandant Joh. Kasp. Pfanbler in Flawyl, Gr. Infanteriemajor Eugen Gaulis in Lausanne; Ersamanner: Oberstlieutenant Jakob Amiet in Solothurn, Oberstlieut. Fr. Moser in Bern, Stabsmajor Paul Jacottet in Neuenburg.

Bum Kommanbanten ber VIII. Armeebivifion ift in Ersat bes hen. Bundesrath Scherrer gemahlt worben: hr. eibg. Oberft heinrich Wieland in Bafel.

#### Austand.

(Der oberfte Rriegerath.) Conseil supérieur de la guerre" bat seit ungefähr vier Wochen feine Sipung begonnen. General Ducrot regte bie 3bee eines folden Rriegerathes in ber gefengebenben Berfamm lung feiner Bett an. 3m übrigen ift biefes Inftitut teineswege ein neuce. Bereits unter Carl VII. beftanb ein folcher Rath, ber fich jeben Mittwoch unter Borfit bee Konige verfammelte und alle militarifchen Fragen befprach. Er ging aber wieber ein und Ludwig XV. ernannte 1715 einen neuen, ber aus eilf Mitgliebern bestand und in welchem ber Marfchall Billare ben Borfit hatte. Nach breifahrigem Befteben bat ber Darichall felbst um Auflösung bes Kriegerathes. Unter Ludwig XVI. wurde wieberum ein neuer Rriegerath gebilbet, aber bie Intriguen bes Marichalls von Broglie machten fehr balb feinem Dafein ein Enbe. Schließlich befchloß man im Jahre 1828 wiederum bie Rreirung eines Rriegerathes, ging jeboch im nachften Jahre wieber von biefer 3bee ab. Trop biefer nicht gludlichen Antegebentien hofft man, bag ber neu geschaffene oberfte Rriegerath fich einer langeren Grifteng erfreuen wird als feine Borganger. Dan fest babei voraus, bag bas Birfen bes Rriegerathe barauf beidrantt bleibt, alle wichtigen militarifchen Fragen gu berathen, niemals aber, und namentlich im Rriege nicht, fich auf bie eigentliche Führung ober gar bie militarifchen Operationen ber Armce ausbehnt. Bu Mitgliebern biefes Rathes, wtichem naturlich ber Rriegeminifter prafibirt, find unter bem 5. Oftober bie Marschalle Mac-Mahon und Canrobert, die Generale de Labmirault, Bergog von Aumale, Deligny, du Barail, Romman. beur bes 3. Armeeforps, Lallemand, de Chabaut-Latour, Prafibent